

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH
zur Uferumgestaltung des Masureensees**

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde

Az.: 40.1-7.2.140

Duisburg, den 29.01.2025

Die GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH beantragt die Herstellung einer Uferpromenade im Bereich des Ostufers des Masureensees. Die Uferumgestaltung ist im Bebauungsplan 1061 II vorgesehen. Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.1 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass im Planungsraum keine nachteiligen Auswirkungen durch die Maßnahme zu besorgen sind. Die Maßnahme dient dazu, die Erschließung des Bebauungsplangebietes umzusetzen. Der natürliche Wasserhaushalt wird nicht nachteilig beeinflusst. Die Eingriffe in Natur und Wasserhaushalt werden auch während der Bauphase gering gehalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Faisal